



Regelung für die Frauen-Regionalliga West zum Vorgehen bei Erkrankungen aufgrund des Coronavirus oder entsprechendem Krankheitsverdacht gemäß § 47a SpO/WDFV

1. Die Vereine der Frauen-Regionalliga West verpflichten sich bei einem Meisterschaftsspiel der Frauen-Regionalliga West nur solche Personen (Spielerinnen, Teamoffizielle) in den Spielberichtsbogen einzutragen,
 - die 24 Stunden vor dem angesetzten Meisterschaftsspiel mittels eines vom Bundesamt für Arzneimittel zugelassenen Antigen Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-Cov-2 („Schnelltest“) negativ getestet wurden * oder
 - als genesen oder vollständig geimpft gelten.
2. Der/Die Hygienebeauftragte des Vereins bescheinigt der Spielleiterin bis spätestens 24:00 Uhr am Vortag des angesetzten Meisterschaftsspiels, dass in den Spielberichtsbogen des betreffenden Spiels nur Personen (Spielerinnen, Teamoffizielle) eingetragen werden, die die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllen.
3. Im Falle eines positiven Testergebnisses muss unmittelbar ein PCR-Test erfolgen. Das Ergebnis dieses Tests kann über die Corona-Warn-App schnellstmöglich eingesehen werden. Daher sollte jede*r Spielerin/Teamoffizielle diese Warn-App heruntergeladen haben. Parallel zum PCR-Test beginnt die Kontaktnachverfolgung, um zu eruieren, ob die Gefahr besteht, dass weitere Personen aus der Mannschaft und dem Trainerteam angesteckt wurden. Prinzipiell gilt hier die Regel, dass mindestens 15 Minuten enger Kontakt geherrscht haben muss oder sich Kontaktpersonen zwei Stunden in einem gleichen Raum aufgehalten haben müssen. Hier sollte eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.
4. Das angesetzte Meisterschaftsspiel wird durchgeführt, wenn mindestens 16 Spielerinnen inkl. 2 Torhüterinnen, die zu diesem Zeitpunkt auf der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden, entsprechend der Ziffer 1 entweder negativ getestet wurden, als genesen gelten oder vollumfänglich geimpft sind.



5. Wird für Spielerinnen einer Mannschaft wegen einer Erkrankung aufgrund des Coronavirus oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts behördlicherseits Quarantäne angeordnet, die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden und stehen hierdurch einer Mannschaft weniger als 16 Spielerinnen inkl. 2 Torhüterinnen zur Verfügung, ist die spielleitende Stelle ermächtigt, bei Vorliegen eines Antrages der von dieser Maßnahmen betroffenen Mannschaft dieses Spiel von Amts wegen abzusetzen. Eine entsprechende Bestätigung des Gesundheitsamtes ist unverzüglich der Spielleiterin einzureichen.
 6. Wird im Falle der vorstehenden Ziffer 5 die Bestätigung des Gesundheitsamtes nicht unverzüglich eingereicht, wird das Spiel für den Verein als verloren gewertet, der den Antrag gestellt hat.
 7. Wird nach einem Meisterschaftsspiel der Frauen-Regionalliga West die Spielberechtigungsliste durch einen Verein verändert und stehen dieser Mannschaft aufgrund von behördlichen Quarantäneanordnungen in dem unmittelbar folgenden Meisterschaftsspiel und den weiteren folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga West weniger als 16 Spielerinnen inkl. 2 Torhüterinnen zur Verfügung, kann die Absetzung dieser Meisterschaftsspiele nicht verlangt werden. Diese Meisterschaftsspiele sind wie angesetzt auszutragen.
 8. Meisterschaftsspiele von Mannschaften der Frauen-Regionalliga West, die, mit Ausnahme der Ziffer 7, von behördlichen Quarantäneanordnungen, in der Weise betroffen gewesen sind, dass weniger als 16 Spielerinnen inkl. 2 Torhüterinnen zur Verfügung standen, dürfen frühestens mit Ablauf von sieben Tagen nach Beendigung der Quarantänezeit wieder angesetzt werden. Sollten die betroffenen Mannschaften bereit sein, vor Ablauf dieser Frist zu spielen, kann die spielleitende Stelle dies berücksichtigen und das Spiel früher ansetzen.
 9. Die mit den zuständigen Behörden angestimmten Hygienekonzepte sind einzuhalten.
- * Gilt für Mannschaften, die nur PCR-Tests durchführen, entsprechend.